

## Merkblatt für Beschwerden/Rekurse

Als Mitglieder des VSH, VSK, SVMB verpflichten wir uns:

### Beschwerden/Reklamationen

Beim Beschwerdewesen geht es um Rekurse gegen nicht bestandene Prüfungen bei VSH, VSK oder SVMB-Abschlussprüfungen.

Vorgehen beim Beschwerdewesen ist in drei Schritten bzw. Eskalationsstufen geregelt:

1. Schriftliche Reklamation beim Schulleiter der betreffenden Schule
2. Schriftliche Reklamation bei der schulinternen Prüfungskommission
3. Schriftliche Reklamation bei der Prüfungs- und Qualitätssicherungskommission (PQSK) VSH, VSK bzw. SVMB

Schritte 1 und 2 müssen erfüllt sein, erst dann schreitet der Verband ein.

Bitte beachten: Kandidatinnen und Kandidaten Abschlussprüfung des Verbandes nicht bestehen, können gegen diesen Entscheid Beschwerde einlegen. Ziel dieses Merkblattes ist es, einen Überblick über die damit zusammenhängenden rechtlichen Probleme zu verschaffen bzw. denjenigen, die Beschwerde einreichen wollen, eine Anleitung zu geben.

### A. Worum geht es bei der Beschwerde gegen das Nichterteilen des Diplomes oder bei Unstimmigkeiten betreffend Noten?

Das Beschwerderecht dient der Überprüfung, ob Experten und Prüfungsleitung im Sinne der Reglemente und Weisungen der Prüfungskommission die Leistungen der Kandidaten und Kandidatinnen beurteilt haben und sich nicht von sachfremden oder parteiischen Überlegungen haben leiten lassen oder ob bei der Bewertung konkrete Fehler passiert sind (z.B. falsche Addition der Punkte, Teillösungen nicht bewertet).

Eine Beschwerde dient **nicht** einer nochmaligen wohlwollenden Beurteilung der Arbeit, um bei der einen oder anderen Aufgabe noch weitere Punkte zu sammeln.

## **B. Welches sind die Grundlagen für die Beschwerde?**

- 1. Rekurse können sich nur gegen nicht bestandene Diplomzeugnis-, Fachausweis-, Attest- oder Leistungsausweis-Prüfungen richten.*
- 2. Rekurse sind innert 10 Tagen nach Bekanntgabe und Einsicht der Prüfungsergebnisse schriftlich, begründet und mit einem konkreten Antrag versehen an die Schulleitung zu richten.*
- 3. Diese bespricht die Beschwerde zuerst mit dem Beschwerdeführer und leitet sie auf dessen Wunsch an die schulinterne Prüfungskommission weiter.*
- 4. Der Entscheid der schulinternen Prüfungskommission kann an die Rekurskommission des Verbandes Schweizerischer Handelsschulen (VSH) / Verbandes Schweizerischer Kaderschulen (VSK) / Schweizerischer Verband Medizinischer Berufsschulen (SVMB) weitergezogen werden, welche letztinstanzlich entscheidet.*
- 5. Bei Beschwerden im Zusammenhang mit der kaufmännischen Grundausbildung ist die Rekurskommission VSP zuständig.*

## **C. Welches ist der Gegenstand der Beschwerde?**

Die Beschwerde richtet sich gegen die Verfügung der Prüfungsleitung, einer bestimmten Person den Diplomausweis zu verweigern.

Hinsichtlich des Prüfungserfolges ist die Beschwerde also nur möglich gegen den Entscheid der Prüfungsleitung, einem Kandidaten oder einer Kandidatin den Diplomausweis nicht auszuhändigen. Das bedeutet, dass eine Beschwerde dann nicht möglich ist, wenn der Diplomausweis ausgehändigt wird, die Betroffenen aber mit einer zu tiefen Note nicht zufrieden sind. Die Anfechtung des Diplomzeugnisses, welches zusammen mit dem Diplomausweis ausgehändigt wird, ist also nicht möglich.

## **D. Wie ist die Beschwerde zu formulieren?**

Die Beschwerde muss so gestaltet sein, dass sie einen Antrag und eine Begründung enthält.

### **1. Der Antrag**

Weil die Beschwerde nur gegen die Nichtaushändigung des Diplomasweises möglich ist, muss der Antrag sinngemäss lauten, es sei der Entscheid der Prüfungsleitung aufzuheben, und dem Beschwerdeführer sei der Diplomasweis auszuhändigen.

Bei Beschwerden im Zusammenhang mit der kaufmännischen Grundausbildung - oder bei der Vergabe von ALS, PE, AE oder ÜK-Noten ist die Rekurskommission VSP zuständig.

### **2. Die Begründung**

2.1 Bei der Begründung der Beschwerde müssen die möglichen Beschwerdegründe aufgezählt werden. Folgende Punkte können gerügt werden:

- a) Verletzung der Reglemente und Vorschriften der Prüfungskommission
- b) unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes
- c) Unangemessenheit der Bewertung

2.2 Folgende Konsequenz dieser Aufzählung ist unbedingt zu beachten:

Beschwerdeführer verlangen oft, ihre Lösungen seien mit mehr als den erteilten Punkten zu bewerten. Ihr Ziel ist es, auf diese Weise bei verschiedenen Aufgaben einen oder mehrere Punkte zu sammeln, um so auf ein genügendes Ergebnis zu kommen.

- Die Prüfungs-/Rekurskommission geht aber auf solche Argumente nicht ein, weil es nicht ihre Aufgabe ist, die Aufgaben nochmals wohlwollend zu prüfen und zu bewerten. Sie prüft nur, ob die Bewertung der Lösung des Beschwerdeführeres nach den gleichen Kriterien erfolgt ist wie bei den anderen Kandidaten.
- Auch wenn ein Beschwerdeführer glaubt, er habe eine Antwort zur Hälfte gelöst und somit Anspruch auf 50 % der möglichen Punkte, wird die Prüfungs-/Rekurskommission sein Argument nicht zulassen, wenn er gleichviele Punkte erhalten hat, wie alle anderen Kandidaten in der gleichen Situation.
- Zudem ist auch zu berücksichtigen, dass jede Fragestellung immer sowohl eine quantitative wie auch eine qualitative Komponente hat. Somit kommt es nicht nur darauf an, auf eine Frage jeweils etwas Richtiges zu antworten, sondern die Antwort muss auch in qualitativer Hinsicht (Breite und Tiefe) einer anspruchsvollen Bewertung standhalten.

2.3 In der Begründung müssen die Umstände konkret dargelegt werden, welche den Schluss zulassen, dass die Verweigerung des Diplomasweises ein Fehlentscheid

sei. Die Prüfungsleitung darf die Erteilung des Diplomasweises nur verweigern, wenn die Voraussetzungen für das Bestehen nicht erfüllt sind.

Gemäss Artikel „Bestehen der Prüfung“ des VSH-Diplomprüfungsreglementes

1. *Der Durchschnitt aller Fachnoten liegt nicht unter 4.0*
2. *Nicht mehr als x Fachnoten liegen unter 4.0 (x = Anzahl gemäss Ausbildungsgang)*
3. *Die Summe der Notenabweichungen von 4.0 nach unten beträgt nicht mehr als 2 Noteneinheiten*
4. *keine Unregelmässigkeiten (zu spätes Erscheinen, Abschreiben, usw.)*

Gemäss Artikel „Diplomerteilung“ des VSK(HWD) -Diplomprüfungsreglementes

1. *Der Durchschnitt aller 9 Diplomnoten liegt nicht unter 4.0*
2. *Nicht mehr als 2 der 9 Diplomnoten liegen unter 4.0 und keine der ungenügenden Noten unter 3.0. In der Diplomnote muss mindestens eine 4,0 erreicht werden.*
3. *keine Unregelmässigkeiten (zu spätes Erscheinen, Abschreiben, usw.)*

Gemäss Artikel „Bestehen und Wiederholen der Prüfung“ des Reglements über die Prüfung des Kaufmännischen Führungslehrgang für Gesundheits- und Medizinalberufe SVMB

1. *Der Gesamtdurchschnitt mindestens die Note 4.0 und in nicht mehr als zwei Fächern eine Note unter 4.0 sowie in keinem Fach eine Note unter 3.0 erreicht*
2. *keine Unregelmässigkeiten (zu spätes Erscheinen, Abschreiben, usw.)*

2.4 Ob die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung erfüllt sind oder nicht, entscheidet die Prüfungsleitung im wesentlichen auf Grund der Bewertung der Kandidatenleistung durch die Expertenteams in den einzelnen Fächern. Die Begründung der Beschwerde muss nun darüber Aufschluss geben, in welchem Fach die Bewertung (und somit die Fachnote) nach Auffassung des Beschwerdeführers zu tief angesetzt sei und dass mit den Noten gemäss neuer Bewertung die Voraussetzungen für die Erteilung des Diplomasweises gegeben seien.

Anhand dieser Beschwerdeführung wird die Prüfungsleitung unter Beizug der Expertenteams der Prüfungskommission darlegen, weshalb die Bewertung entsprechend ausgefallen sei.

2.5 Für die Bewertung der schriftlichen Prüfungen bedeutet dies:

Für die folgenden Fälle ist detailliert aufzulisten, in welcher Aufgabe oder Unteraufgabe eine Lösung des Beschwerdeführers unrichtig bewertet worden ist:

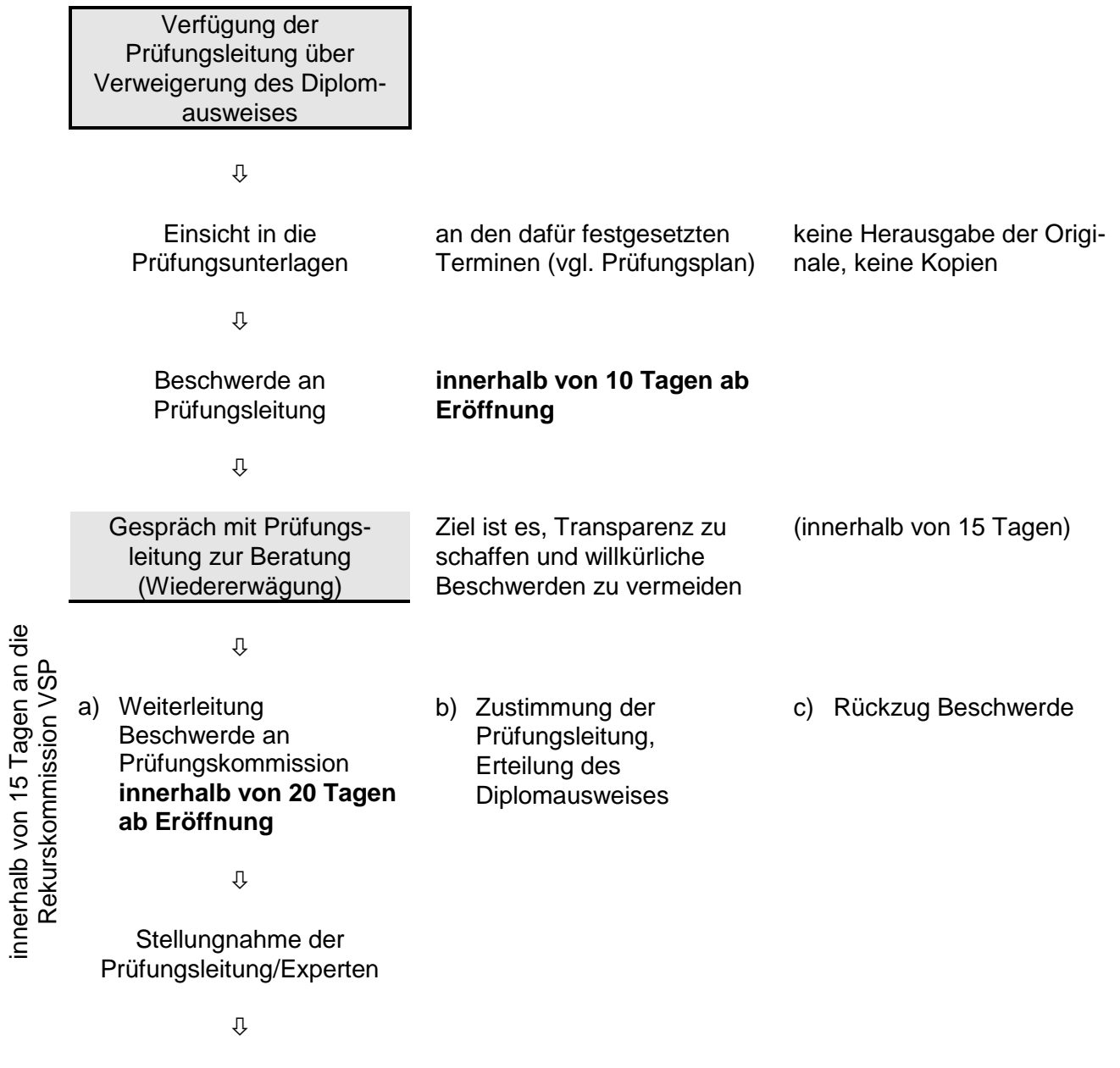
1. Die erzielten Bewertungspunkte der einzelnen Aufgaben sind falsch zusammengezählt worden
2. Das Punktetotal wurde richtig ermittelt, aber mit einer zu tiefen Note gemäss Notenraster bewertet.
3. Der Beschwerdeführer glaubt, seine Lösungen seien unvollständig oder nicht richtig korrigiert worden.

2.6 Für die Bewertung der mündlichen Prüfungen bedeutet dies:

Der Beschwerdeführer muss mindestens erklären können, warum er eine begründete Vermutung hat, dass die Bewertung in dem entsprechenden Fach zu tief sei. Er muss überzeugt davon sein, dass er von den gestellten Fragen die meisten oder doch sehr viele, auch unter Berücksichtigung qualitativer Aspekte, korrekt beantwortet habe.

Nur Gefühle können dabei keine Rolle spielen. Unwesentlich sind auch vorgängige schulische Erfolge oder praktische Erfahrungen in der persönlichen Arbeitswelt. Ebenso unwesentlich ist es, wenn Experten während des Prüfungsgesprächs nette oder aufmunternde Kommentare abgeben oder beim Verabschieden der Kandidaten freundlich und zuvorkommend sind.

## E. Schematische Darstellung des Beschwerdeverfahrens



Entscheid der schulinternen  
Prüfungskommission

Dieser Entscheid kann an die  
VSH/VSK/SVMB-Rekurs-  
kommission weitergezogen  
werden.

(innerhalb von 25 Tagen)



a) Weiterleitung  
Beschwerde an  
Ombudsstelle  
**innerhalb von 30 Tagen  
ab Eröffnung**

b) Zustimmung der  
Prüfungsleitung,  
Erteilung des  
Diplomausweises

c) Rückzug Beschwerde



Stellungnahme der  
Prüfungsleitung/Experten



Entscheid der  
Rekurskommission  
VSH/VSK/SVMB

Dieser Entscheid ist  
endgültig. Er kann nicht  
weitergezogen werden.

(innerhalb von 40 Tagen)



Entscheid der  
Rekurskommission VSP

Hausen a.A., 28. November 2005

**VSH**  
VERBAND SCHWEIZERISCHER  
HANDELSCHULEN

**VSK**  
VERBAND SCHWEIZERISCHER  
KADERSCHULEN

**svmb**  
SCHWEIZERISCHER VERBAND  
MEDIZINISCHER BERUFSSCHULEN

### **Ombudsstelle**

Ziel ist, dass der Verband zwischen Schule und Kandidaten/Kandidatinnen vermittelt.  
Wichtig ist, dass die Partei, welche die Dienste der Ombudsstelle in Anspruch nehmen möchte, ihr Anliegen bei der Geschäftsstelle schriftlich einreicht.  
Vgl. sep. Merkblatt auf der Homepage.